

16. August 2001

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03 -
im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen
im Toten Gebirge;
wasserrechtliche Bewilligung.**

B E S C H E I D

Aufgrund des gegenständlichen Ansuchens fand am 14. August 2001 eine mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

S P R U C H :

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG in 4573 Hinterstoder 21 wird nach Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen, ausgearbeitet von Dipl.Ing. Josef Reibenwein in Salzburg, bzw. der in der mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die Errichtung der Ausbaustufe 03 der Beschneiungsanlage Hinterstoder im Schongebiet zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge bei Einhaltung nachstehender Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt.

AUFLAGEN und NEBENBESTIMMUNGEN:

01. Die Anlageteile sind projektsgemäß zu errichten. Die Arbeiten sind befugten Unternehmen zu übertragen.
02. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum Beschneungswasser ist verboten. Der erzeugte Schnee muss möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
03. Vor Beginn der Beschneigungszeit ist an geeigneter Stelle eine Wasserprobe von Wasser aus dem Speicherteich zu entnehmen und auf Qualität in chem. u. bakt. Sicht überprüfen zu lassen.
Da der Speicherteich aufgrund der über eine UV-Entkeimungsanlage laufenden Versorgungsanlage mit Trinkwasserqualität gefüllt wird und der Speicherteich keine oberirdischen u. unterirdischen Zuflüsse aufweist und außerdem eine Belüftungsanlage installiert ist, ist voraussichtlich mit keiner Verunreinigung zu rechnen. Eine zusätzliche Entkeimungsanlage ist daher zunächst nicht zu errichten. Sollten die Befunde - die rechtzeitig vor Beschneigungsbeginn der Wasserrechtsbehörde vorzulegen sind - eine nicht ausreichende Qualität des Beschneungswassers ausweisen, wäre im Bereich der Pumpenanlage auf den Hutterer Böden eine zusätzliche Aufbereitungsanlage vorzusehen. Falls diese Beprobung des Speicherteichwassers für die Ausbaustufe 02 erfolgt, ist eine eigene Beprobung für die Ausbaustufe 03 nicht erforderlich.
04. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsaufzeichnungen zu führen, die jedenfalls die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung erkennen lassen.
05. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
06. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
07. Die Beschneigung ist längstens bis 28. Februar zulässig.

08. Das Deponieschneien soll auch bei Saisonbeginn möglichst vermieden werden.
09. Den Forderungen der Ullersperg'schen Forstverwaltung (Post B) 1. der Verh.Schrift) und des Herrn Rainer Hackl (Post B) 3. der Verh.Schrift) ist zu entsprechen.
10. Für die Baufertigstellung wird eine Frist bis **31.12.2004** eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 (Erlöschen der Bewilligung bei Nichteinhaltung der Fristen) hingewiesen wird. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und unter Anschluss von Bestandsunterlagen und der geforderten Nachweise anzuzeigen. Im Techn. Bericht ist auf die Auflagepunkte des Bewilligungsbescheides einzugehen.
11. Die wasserrechtliche Bewilligung für den Abschnitt 03 wird wie die Bewilligung der übrigen Abschnitte und Anlagenteile der gesamten Beschneigungsanlage bis **31.12.2020** befristet erteilt.

Rechtsgrundlage:

§§ 34, 50, 72, 98, 102, 105, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. der Wasserrechtsnovelle 1999, BGBl.Nr. 155 (im folgenden WRG 1959 bezeichnet) in Verbindung mit der Schongebietsverordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge vom 25.1.1984, BGBl.Nr. 79.

II. Verfahrenskosten

Die Gesuchstellerin hat hierfür zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß § 3 Z. 1 lit. b) der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBl.Nr. 144/1997, für die Dauer der Verhandlung am 14.8.2001 von 9 halben Stunden bei Mitwirkung von 2 Amtsorganen	ATS 2.160,--
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 sowie BGBl.Nr. 146/2000	ATS 90,--
Stempelgebühr für die Verhandlungsschrift gemäß Tarifpost 7	ATS 540,--

Gesamtbetrag: ATS 2.790,--

(Der Betrag von ATS 2.790,-- entspricht 202,76 Euro.)

Der Gesamtbetrag von ATS 2.790,-- ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG

§ 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F.d. BGBl.Nr. 130/1997

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Dieser Teil des Spruches stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 14.8.2001, das Gutachten des Sachverständigen für Hydrologie und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 i.d.g.F. nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 i.d.g.F. nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf/Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-299), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen, das Bescheiddatum und die erlassende Behörde bekannt),
 2. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 3. eine Begründung des Antrages
- enthalten. Die Stempelgebühr für die Berufung beträgt ATS 180,--.